

Gartenordnung

der Kleingartenanlage „Erholung“ e.V.

Mitglied im Verband der Kleingärtner

Hoyerswerda und Umland e.V.

Diese Gartenordnung wird auf der Grundlage der neuen Satzung erstellt und enthält grundsätzliche Regeln des Zusammenlebens im Verein, gutnachbarschaftliches Zusammenarbeiten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und der kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen.

Sie gilt in Verbindung mit dem

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils aktuellen Fassung
- Der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen sowie deren Anlagen
- Dem Unterpachtvertrag (Stand 2015)
- Der Satzung

Sie ist für alle Pächter und Vereinsmitglieder verbindlich. Für Unfälle und Schäden an Personen sowie mobilem Eigentum auf dem Zufahrtsweg, Parkplatz und den Wegen in der KGA kann die Kleingartengemeinschaft nicht haftbar gemacht werden. Hier gelten allgemein das Straßenverkehrsrecht sowie die Gartenordnung und die in Verbindung stehenden Gesetze und Ordnungen des Landes Sachsen und von Deutschland.

Die Haftung für Schäden an Personen, Sachwerten und anderen mobilen Gegenständen und Einrichtungen übernimmt die Kleingartengemeinschaft nicht. Hier sind für jeden Unterpächter Möglichkeiten der selbstständigen Absicherung zu nutzen.

1. Kleingarten(KG) – Kleingartenanlage (KGA)

1.1 Kleingärten sind Parzellen unterschiedlicher Größe, die in Kleingartenanlagen liegen, in denen mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und in der Vegetationsperiode für die Allgemeinheit zugänglich zu halten.

1.2. Der Erhalt und Pflege der Kleingartenanlage und des Kleingartens unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

1.3. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Boden, Pflanzen und Umwelt sowie zur Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und daraus resultierende Auflagen gelten für die oben genannte Kleingartenanlage uneingeschränkt. Jeder Kleingartenpächter, jedes Mitglied unseres Vereins sowie deren Gäste sind verpflichtet, den Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die entsprechenden Kontrollen aus.

1.4. Der Zugang zu den einzelnen Gärten erfolgt nur über die Haupteingänge und die Innenwege der Anlage.

1.5. Die äußere Umzäunung sowie die Strauch- und Baumbepflanzungen auf den Gemeinschaftsflächen sind Sparteneigentum. Die Pflege und Werterhaltung ist durch den Verein zu gewährleisten.

2. Anlagensicherheit

2.1. Das Befahren der Wege zwischen den Gärten mit motorisierten Fahrzeugen (Auto, Motorrad, Moped) ist nur nach Absprache mit dem Vorstand (Einfahrgenehmigung) erlaubt. Der Vorstand behält sich vor, im April und im Oktober die Tore offen zu halten. Werden bei der Befahrung der Wege dieselben beschädigt (zerfahren, tiefe Spurrinnen u. ä.) muss der Verursacher diesen Schaden auf seine Kosten in Ordnung bringen.

2.2. Die Türen und Tore der Gartenanlage sind in der Saison ab 21.00 Uhr zu schließen. In der Zeit vom 01.12. des alten Jahres bis 28/29. Februar des neuen Jahres sind die Türen und Tore ständig verschlossen zu halten und in den restlichen Monaten vom jeweils letztem Gartenfreund abzuschließen, unabhängig von der Tageszeit.

2.3. Das Parken von motorisierten Fahrzeugen auf dem vereinseigenen Parkplatz ist nur den Mitgliedern des KGV "Erholung" e.V. erlaubt.

2.4. Jedes Mitglied hat seine Parkkarte gut sichtbar im Fahrzeug zu platzieren, um in Gefahrensituationen die Wege schnell beräumen zu können (Zuordnung der Fahrzeuge). Sollten Fahrzeuge ohne Parkkarte gesichtet werden, wird eine Verwarnung am Fahrzeug hinterlassen und das Kennzeichen erfasst. Bei wiederholtem Verstoß kann das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden. Jeder Garten bekommt zwei Parkkarten. Sollten mehr Parkkarten (bei Besuch) benötigt werden, können diese beim Vorstand ausgeliehen werden.

2.5. Die Wege zwischen den Gärten sind ständig zur Durchfahrt von Notfallfahrzeugen (Notarzt, Feuerwehr) freizuhalten.

2.6. Wird in der Anlage gefahren, ist generell Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Es dürfen nur LKW bis 7,5t die Wege befahren. Das Einfahren von Hilfsgeräten bei Schadensfall ist erlaubt.

2.7. Baumaterialien, die vor dem Garten eines Gartenfreundes auf dem Weg abgeladen wurden, sind noch am selben Tag zu beräumen.

2.8. Das Schießen mit Sportwaffen/Handfeuerwaffen und das Abfeuern von Knall- und Feuerwerkskörper sind in der KGA verboten.

2.9. Bei Störungen in der Wasser- und Stromversorgung ist eine der im Schaukasten veröffentlichten Mitglieder des Vorstands zu benachrichtigen. Das Öffnen der Stromverteiler, der Wasserschächte sowie das Entfernen von Plomben an den Wasseruhren ist nur dem vom Vorstand berechtigten Personen oder den mit der notwendigen Reparatur beauftragtem Personal gestattet.

2.10. Auf Grund von gesteigerter Kriminalität (Vandalismus, Einbruch, Fremdnutzung, usw.) wird unsere Anlage an den Toren mit Video überwacht. Bei Verstößen durch Mitglieder kann es je nach Schwere der Tat bis zur Kündigung gehen. Bei Fremden wird jeweils die Polizei benachrichtigt. Sind Besucher eines Mitgliedes involviert, ist das Mitglied verantwortlich

2.11. Wird das Entfernen der Plombe an der Wasseruhr im KG erforderlich, so ist vor öffnen der Plombe der Vorstand zu informieren und der Zählerstand zu erfassen.

2.12. Reparaturen an den Vereinsanlagen (Strom, Wasser, Türen und Tore) dürfen nur vom Vorstand in Auftrag gegeben werden. Für eventuell anfallende Reparaturen in den Kleingärten ist der jeweilige Nutzer zuständig.

3. Lärmschutz, Ruhe- und Erholungszeiten

3.1. Lärmverursachende Tätigkeiten wie Bau- und Reparaturarbeiten, die zu nicht vermeidbarer Lärmbelästigung der unmittelbaren Nachbarschaft führt, aber nichts mit der kleingärtnerischen Bewirtschaftung der Parzelle zu tun haben, sind in der Vor- und Nachsaison durchzuführen.

3.2. Zur Abwehr von Gefahren und Folgeschäden dringend notwendig durchzuführende Arbeiten (z.B. Dach, Wasserrohre, Gas- u. Elektroanlage) sind beim Vorstand zu beantragen, von diesem zu entscheiden und zeitlich zu begrenzen.

3.3. Bei der Durchführung von lärmverursachenden Tätigkeiten wie z.B. Rasenmähen, Rasentrimmen, Häckseln, Bohren, Sägen und Hämmern sind die Ruhe- und Erholungszeiten in der Saisonzeit einzuhalten.

Diese Zeiten sind wie folgt:

Montag bis Samstag	13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
Montag bis Freitag	20.00 bis 08.00 Uhr (Nachtruhe)
Samstag 18.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr	(Wochenendruhe)

Die Ruhezeit für das Wochenende gilt auch an Feiertagen!

Musik- und Fernsehgeräte sind so zu nutzen, dass die Nachbarschaft nicht belästigt wird

3.4. Auch bei Familienfeiern und anderen Festen und Zusammenkünften sollte die Lautstärke so gewählt werden, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.

4. Umweltschutz

4.1. Das Instandsetzen, Pflegen und Waschen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage und auf dem Parkplatz verboten. Reparaturen an Kfz sind nur gestattet, wenn dies zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit des Kfz unbedingt erforderlich ist (Pannenbeseitigung). Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass keine Verunreinigungen durch Kraftstoff und Öl auftreten.

4.2. Beim Benutzen von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren (Kettensäge, Rasenmäher und weiteres) ist auch zu beachten, dass kein Kraftstoff und Öl ins Erdreich eindringen kann.

4.3. Die Ablagerung von Abfällen und Müll ist innerhalb und außerhalb der Gartenanlage verboten. Für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung im eigenen Kleingarten und der anschließenden ordnungsgemäßen Entsorgung ist jeder Pächter selbst zuständig. Sollten sich mehrere Gartenfreunde zur Müll- und Abfallentsorgung zusammenschließen, wäre es möglich, den von ihnen bestellten Abfallcontainer kurzzeitig auf dem Parkplatz aufstellen zu lassen. Dieses ist aber mit dem Vorstand vorher anzustimmen.

4.4. Jeder Gartenpächter ist im Bereich seines Gartens für die halbseitige Sauberhaltung des Weges verantwortlich. Das Bepflanzen mit Bodendeckern (kein Rasen) ist gestattet, muss aber auch gepflegt aussehen. Die Wege innerhalb der Gartenanlage und der Parkplatz sind sauber zu halten. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu entfernen.

4.5. Dringend benötigte Baumaterialien können nach Absprache mit dem Vorstand und dessen Zustimmung auf dem Parkplatz zwischengelagert werden.

4.6. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und Unkrautvernichtung ist darauf zu achten, dass nur bienenschonende, die Umwelt nicht belastende und in Deutschland zugelassene Mittel eingesetzt werden. Die Anwendung ist dem Pächter nur auf seiner Parzelle gestattet. Im

öffentlichen Raum darf der Einsatz von Pflanzenschutzmittel nur durch einen „amtlichen Sachkundigen“ erfolgen

5. Kompostierung und Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

5.1. Alle pflanzlichen Gartenabfälle sind vorrangig zu kompostieren oder zur natürlichen Verrottung unterzugraben. Durch diese Maßnahme wird dem Boden auf natürliche Art und Weise wichtige Nährstoffe wieder zugeführt.

5.2. Kompostplätze sind so anzulegen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarn kommt.

5.3. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbedingungen gestatten.

6. Fäkalienentsorgung und Grubenentleerung

6.1. Die Entleerung von Fäkal- und Abwassergruben durch Dienstleistungsunternehmen sind beim Vorstand anzumelden und mit ihm abzustimmen. Sie sollten in der Regel außerhalb der Saisonzeit durchgeführt werden. Kostengünstiger ist es für die Gartenfreunde, wenn sich mehrere Parteien zur gemeinsamen Entsorgung zusammenschließen.

6.2. Der Transport von Mist sollte in der Regel ebenfalls in der Vor- oder Nachsaison erfolgen.

6.3. Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist verboten.

7. Tierhaltung

7.1 Eine Kleintierhaltung in der KGA wird nicht angestrebt. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

7.2. Hunde, egal welcher Rasse und Größe, sind grundsätzlich an der Leine zu führen und im Kleingarten unter Aufsicht zu stellen. Es ist sicher zu stellen, dass keine sich in der KGA befindliche Person, ob Kind oder Erwachsene, von Hunden bedroht, angegangen oder gar gebissen wird. Bei Vorfällen solcher Art sind die Tiere sofort aus der Anlage zu entfernen und es wird ein Hausverbot erteilt.

7.3. Katzen sind generell nicht freilaufend, zum Schutz der Vögel und ihrer Brut, in der Gartenanlage erlaubt. Es ist verboten, fremde und/oder freilaufende und/oder streunende Katzen zu füttern und zu tränken.

7.4. Verunreinigungen durch mitgeführte Haustiere auf den Wegen und in der übrigen KGA sind unverzüglich vom jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

7.5. Lärmbelästigungen der unmittelbaren Nachbarschaft, insbesondere in den Ruhezeiten, sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

7.6. Für Schäden, die ein mitgeführtes Haustier in der Gartenanlage verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

8. Bebauung im Kleingarten

8.1. Das Errichten oder Verändern bzw. Erweitern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

8.2. Für das Errichten eines Brunnens zur Hebung von Grundwasser im Kleingarten besteht eine Genehmigungspflicht. Der Vorstand stimmt der Errichtung eines Grundwasserbrunnens nur dann zu, wenn eine Genehmigung des Landeigentümers, des Umweltamtes und der unteren Wasserbehörde vorliegt. Das Einholen der nötigen Genehmigungen liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Kleingartenpächters.

8.3. Die Anlage eines künstlichen Gartenteiches als Feuchtbiotop ist nur in Absprache mit dem Vorstand gestattet. Bei der Anlage eines solchen ist der Natur- und Umweltschutz zu beachten. Auch hat der Pächter eine Sicherungspflicht gegenüber Kindern.

9. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

9.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist erlaubt. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

9.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn ein Drittel des Kleingartens für den Anbau von Obst, Gemüse und andere Gartenbauerzeugnisse (Blumen und Ziersträuchern) vorgesehen ist, ein Drittel sollte zweckdienlichen Bauten dienen und das letzte Drittel kann für Rasenfläche vorbehalten bleiben.

9.3. Die Anpflanzung von Waldbäumen (Kiefern, Fichten, Tannen), Koniferen und Gehölzen die von Natur aus höher als 3m werden, ist nicht gestattet.

9.4. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken nicht stark zurückgeschnitten oder gerodet werden. (Nistschutz)

10. Kündigung des Kleingartenpachtvertrages

Um Schaden vom Kleingärtnerverein abzuwenden, wird die Rückgabe der Parzelle nach eigener Kündigung wie folgt geregelt:

10.1. Der kündigende Gartenfreund hat gegenüber dem Verein keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Parzelle weiterhin als Kleingarten vergeben wird.

10.2. Der abgebende Pächter ist verpflichtet, den Kleingarten vor der Beendigung des Pachtverhältnisses in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, wozu auch das Entfernen verfallener und nicht mehr nutzbarer bzw. nicht zulässiger Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel und kranker sowie nicht zulässiger Bäume und Sträucher gehört.

10.3. Der abgebende Pächter kann die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen nur mit Zustimmung des Vorstandes an einen Pächtnachfolger verkaufen.

10.4. Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Pächtnachfolger vorhanden sein sollte und vom Vorstand eine Wiedervergabe der Parzelle angestrebt wird, wird dem weichenden Pächter gestattet, sein Eigentum (Baulichkeiten und Anpflanzungen) kostenpflichtig bis zu einer maximalen Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses auf der Parzelle zu belassen. Dies ist vertraglich zu vereinbaren. Die Wertermittlung ist in diesem Falle erst vor der Weitervergabe durchzuführen.

10.5. Kann oder soll der Kleingarten weiterhin nicht mehr vergeben werden oder wird nach Ablauf von zwei Jahren kein Pächtnachfolger gefunden oder sollte der abgebende Pächter sich weigern,

sein Eigentum auf einen Pächtnachfolger zu übertragen, muss er die Parzelle, beräumt von seinem Eigentum (Baulichkeiten und Versorgungsleitungen) in begrüntem Zustand, an den Vorstand zurückgeben; abweichende Vereinbarungen sind möglich.

10.6. Wird das Kleingartenpachtverhältnis durch Verschulden des Pächters beendet, ist die Parzelle sofort vom Eigentum beräumt zurückzugeben.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.

11.2. Bäume und Sträucher die am Rande von Parzellen stehen sind so zu verschneiden, dass Äste bzw. Zweige zu keiner Zeit auf Wege der Gemeinschaftsanlage bzw. Nachbarparzelle ragen.

11.3. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Sparte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Die Nutzung von ausgeliehenen Geräten ist nur im Bereich der KGA „Erholung“ e.V. zugelassen.

11.4. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft gestört werden. Eine den Nachbar belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

11.5. Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen.

12. Schlussbestimmung

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2024 beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.